

## Vergütungsvereinbarung

zwischen

dem Rechtsanwalt Jan Wiegmann, Schnellster Weg 14, 65428 Rüsselsheim

und der Mandantin/dem Mandanten \_\_\_\_\_

wird in der Sache \_\_\_\_\_

folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 RVG getroffen:

### 1. Vergütung für die Beratung

Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der bis zum 30.06.2006 gültigen Fassung des RVG.

### 2. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG n.F. unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften der RVG n.F.

### 3. Hinweise

Der Mandant / die Mandantin wurde gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass in der Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist.

Der Mandant / die Mandantin wurde auch darauf hingewiesen, dass im Falle des Unterliegens die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Der Mandant / die Mandantin wurde ferner darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Anwaltskosten bei abgelehnter Prozesskostenhilfe selbst getragen werden müssten. Die Prozesskostenhilfe könnte abgelehnt werden bei fehlenden Erfolgsaussichten oder mutwilliger Klageeinlegung.

Ort, Datum:

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Mandant(in)

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt Jan Wiegmann